

Informationen zur neuen Diplomprüfungsordnung Biologie vom 11. Mai 2004

Liebe Studierende,

mit der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger am 10.09.04 ist die neue Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Biologie In-Kraft getreten. Die Überarbeitung ist nötig geworden, weil die alte DPO aus dem Jahre 1982 in vielen Punkten nicht mehr den Anforderungen der Rahmenprüfungsordnung Biologie der Kultusministerkonferenz vom 15.04.1994 sowie den Vorgaben des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 27. Mai 2003 entsprach.

Die Neufassung der DPO Biologie bot darüber hinaus die Gelegenheit, Wünschen der Studierenden wie zum Beispiel die Wahlmöglichkeit zweier Hauptfächer oder die Möglichkeit zur Abfassung der Diplomarbeit in englischer Sprache nachzukommen.

Die essentiellen Punkte der aktualisierten Diplomprüfungsordnung Biologie sind:

- **das viersemestrige Grundstudium.**
- **die fünfte Vordiplomsprüfung (Genetik/Mikrobiologie).**
- **die Wahlmöglichkeit zweier Hauptfächer.**
- **die Einfügung der Fächer Genetik/Molekularbiologie, Naturschutz und Bioinformatik.**
- **die Möglichkeit zur Abfassung der Diplomarbeit in englischer Sprache.**
- **die Einfügung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.**

Mit In-Kraft-Treten der überarbeiteten DPO Biologie werden für die Zwischen- und Abschlussprüfung jetzt neue Fristen gesetzt. So müssen

- **das Vordiplom bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters und,**
- **die mündliche Diplomprüfungen innerhalb von 3 Monaten nach Zulassung zur Prüfung**

abgelegt werden.

Die neue Diplomprüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studierende, die nach dem In-Kraft-Treten ihr Studium aufnehmen. Studierende, die bereits vor In-Kraft-Treten der DPO vom 11. Mai 2004 immatrikuliert waren, können sich auf Antrag nach dieser Ordnung prüfen lassen oder bis längstens vier Jahre noch nach der alten Ordnung der Diplomprüfung in Biologie vom 27. April 1982 ihre Prüfung ablegen.

Im Folgenden werden wichtige Änderungen gegenüber der alten DPO hervorgehoben und teilweise kurz erläutert.

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Universität Hamburg Vom 11. Mai 2004

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Studiendauer und Prüfungen

(1) Die Studienzeit, in der in der Regel ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann (**Regelstudienzeit**), **beträgt fünf Jahre**. . . . Das Studium gliedert sich in ein **viersemestriges Grundstudium** und **sechssemestriges Hauptstudium, das die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen einschließt.**

Die Studienzeiten sind an die Rahmenprüfungsordnung Biologie angepasst worden. Entsprechend beträgt der Bearbeitungszeitraum für die Diplomarbeit jetzt auch nur noch 8 Monate (§ 18 Abs. 6). Verlängerungen sind nach § 18 Abs. 7 möglich.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. **Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie die ärztliche Diagnose über die Dauer der Erkrankung.** Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Die §§ 8 und 9 über Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung sowie Ordnungsverstoß wurden vom Referat für Rechtsangelegenheiten in Studium und Lehre grundlegend überarbeitet. und richten sich nach der zukünftigen Rahmenprüfungsordnung der Universität Hamburg für BSc- und MSc-Studiengänge.

§ 9 Täuschung und Ordnungsverstoß

(3) **Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach dem Aushändigen des Zeugnisses bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt werden und die Diplom-Vorprüfung oder Hauptprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden.** Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Vordiplom- bzw. die Diplom-Urkunde einzuziehen, wenn die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomhauptprüfung auf Grund einer Täuschung für „Nicht bestanden“ erklärt wurde. **Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.**

Nach § 9 (1) wird bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(4) Die mündlichen Abschlussprüfungen in der Diplomhauptprüfung müssen **innerhalb einer Spanne von drei Monaten** nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss abgelegt werden.

§ 12 Wiederholungen von Prüfungen

(1) Jede mit „nicht bestanden“ bewertete Leistung in einer mündlichen Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind **innerhalb von 6 Monaten** nach der nicht bestandenen Prüfung abzulegen.

(3) **Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.**

Wer eine mündliche Vordiplom- oder Diplomprüfung nicht besteht, kann sie innerhalb von 6 Monaten zweimal wiederholen. Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist jedoch nicht möglich.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 13 Umfang und Art der Prüfung

Die Diplom-Vorprüfung findet in den **fünf Prüfungsfächern** Botanik, Zoologie, **Genetik/Mikrobiologie**, Chemie und Physik jeweils als mündliche Prüfung **studienbegleitend** statt.

Die fünfte Vordiplomprüfung in den Fächern Genetik und Mikrobiologie ist eine Vorgabe der Rahmenprüfungsordnung Biologie. Alle Prüfungen sind studienbegleitend und sollten auch jeweils zeitnah nach Erlangung der Zulassungsvoraussetzungen (§ 14) absolviert werden, damit das Vordiplom bis spätestens zum Vorlesungsbeginn des siebten Fachsemesters erfolgreich abgelegt ist.

§ 14 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung wird zugelassen, wer ...

4. ... Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden praktischen Lehrveranstaltungen des jeweiligen Prüfungsfaches vorlegt:

a) Prüfungsfach Botanik

- Botanisches Grundpraktikum I
- Botanisches Grundpraktikum II
- Bestimmungsübungen Botanik
- Exkursion in Botanik
- Pflanzenphysiologie

b) Prüfungsfach Zoologie

- Organisationsformen im Tierreich
- Exkursion und Bestimmungsübungen Zoologie
- Tierphysiologie
- Ökologisches Praktikum
- Angewandte Mathematik für Biologen

c) Prüfungsfach Genetik/Mikrobiologie

- Genetischer Kurs
- Mikrobiologisches Praktikum

d) Prüfungsfach Physik

- Experimentalphysik

e) Prüfungsfach Chemie

- Anorganische Chemie
- Organische Chemie

Das „Ökologische Praktikum“ ist formal dem Prüfungsfach „Zoologie“ zugeordnet, weil die überwiegende Zahl der Kurse im Biozentrum Grindel angeboten werden. Unbeschadet dessen kann das Praktikum auch einen botanisch-vegetationsökologischen Schwerpunkt haben.

(6) Die Diplom-Vorprüfung ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters abzuschließen. Abweichungen hiervon sind nur aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, möglich. Eine Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

*Das HmbHG sieht vor, dass bei studienbegleitenden Prüfungen eine Frist gesetzt wird, bis zu der die Prüfung endgültig abgelegt werden muss. Wird das Vordiplom bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters nicht abgelegt, so gilt es als endgültig nicht bestanden. Nach § 44 HmbHG kann somit das Studium nicht mehr fortgesetzt werden, **und die bzw. der Studierende wird gemäß § 42 Abs. 3 HmbHG exmatrikuliert.***

III. Diplomprüfung

§ 17 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung kann entweder in einem Haupt- und zwei Nebenfächern **oder in zwei Hauptfächern** abgelegt werden. ... **Im zweiten Fall besteht sie aus**

- a) den mündlichen Prüfungen in den beiden Hauptfächern und**
- b) der Diplomarbeit in dem ersten Hauptfach ...**

Die neue DPO Biologie ermöglicht es den Studierenden, anstelle eines Haupt- und zweier Nebenfächer jetzt auch zwei Hauptfächer zu wählen. Die mündliche Diplomprüfung beträgt dann jeweils 60 Minuten pro Fach.

Humanbiologie kann nicht mehr als Hauptfach gewählt werden, Bioinformatik hingegen ist in die Liste der Nebenfächer aufgenommen worden.

(8) Die Prüfungsleistungen sind innerhalb von zwölf Monaten nach der Zulassung zur Prüfung zu erbringen. Im Falle der Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit verlängert sich der Prüfungszeitraum entsprechend. **Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss aus wichtigem Grund eine befristete Verlängerung von höchstens einem halben Jahr aussprechen. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die Diplomprüfung als nicht bestanden.**

§ 18 Diplomarbeit

(6) Die Diplomarbeit ist **spätestens acht Monate** nach ihrer Ausgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden.

Der Rahmenprüfungsordnung folgend beträgt der Bearbeitungszeitraum für die Diplomarbeit jetzt acht statt wie bisher neun Monate.

(7) **Im Einzelfall** kann auf begründeten **Antrag des Prüflings** der Prüfungsausschuss die **Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern. In fachlich begründeten Ausnahmefällen** kann auf gemeinsamen **Antrag des Prüflings und der Betreuerin bzw. des Betreuers** der Prüfungsausschuss **um höchstens drei Monate verlängern.**

Zu den begründeten Fällen, bei denen der Prüfling selbst einen Verlängerungsantrag stellen kann, zählen u. a. schwere Erkrankung, schwerer Unfall oder Tod eines nahen Familienangehörigen. Fachlich begründete Ausnahmefälle können z. B. sein: plötzlicher Zusammenbruch von Versuchstierzuchten oder Zellkulturen, lang anhaltende ungünstige Witterungsbedingungen bei feldbiologischen Arbeiten. Hierbei muss der Antrag von Prüfling und Anleiterin bzw. Anleiter gemeinsam gestellt werden.

(8) **Alle notwendigen Unterlagen der Diplomarbeit müssen entsprechend den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nach den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft erstellt und fachgerecht aufbewahrt werden. Nichteinhaltung kann als Täuschung gemäß § 22 geahndet werden.**

Dieser Absatz ist neu. Die Nichteinhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis kann dazu führen, dass die Diplomprüfung nach § 22 für ungültig erklärt und das Prüfungszeugnis eingezogen wird. Eine Entscheidung hierüber ist bis 5 Jahre nach Zeugnisausstellung möglich.

(9) Die Diplomarbeit ist regelhaft in deutscher Sprache zu verfassen. **Auf gemeinsamen Antrag des Prüflings und der Anleiterin bzw. des Anleiters beim Prüfungsausschuss kann sie in englischer Sprache verfasst werden.**

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) hat auf der Mitgliederversammlung vom 17.6.1998 acht Empfehlungen für die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verabschiedet. Der Fachbereich Biologie wird innerhalb der Zeit bis zu den ersten Diplomarbeiten nach dieser Ordnung praktikable Regeln erarbeiten.